

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

vom ...

I. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird geändert.

1. Die Marginalie zu § 13 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

Erbengemeinschaften, Personengesellschaften, kollektive Kapitalanlagen

³Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

2. § 20b wird eingefügt:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 20b. ¹Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

²Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

3. § 22 Absatz 1 Ziffer 6 lautet neu und die Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

²Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

4. § 33 wird aufgehoben.

5. § 34 Absatz 1 Ziffern 3 und 9 lauten neu und Ziffer 14 wird eingefügt:

3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000.-, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;
9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter _____ Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - a. Fr. 6 200.- für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;
 - b. Fr. 3 100.- für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - c. zusätzlich Fr. 800.- für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;
14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.- an politische Parteien, die:
 - a. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

6. § 36 Absatz 2 Ziffern 4 und 5 werden aufgehoben.

7. § 37 lautet neu:

Tarif

§ 37. ¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:			
Fr. 0.- bis	Fr. 11 700.-	und 2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46.- bis	Fr. 14 000.-	und 3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106.- bis	Fr. 16 000.-	und 4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186.- bis	Fr. 18 000.-	und 5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286.- bis	Fr. 20 000.-	und 6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 1 186.- bis	Fr. 35 000.-	und 7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 4 336.- bis	Fr. 80 000.-	und 7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 9 586.- bis	Fr. 150 000.-	und 8 %	für den Mehrbetrag.

²Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 2,0 geteilt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

8. § 38b Absatz 1 lautet neu:

¹Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird zum Satz der einfachen Steuer von 5 Prozent besteuert.

9. § 46 Absatz 3 lautet neu:

³Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

10. § 48 lautet neu:

Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

§ 48. Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

11. § 67 Absatz 1 Ziffer 3 wird eingefügt und Absatz 3 lautet neu:

3. die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG, die wie Kapitalgesellschaften besteuert werden.

³Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG.

12. § 75 Absatz 1 Ziffer 4 lautet neu und Ziffer 8 wird eingefügt sowie Absatz 2 lautet neu:

4. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
8. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Ziffer 6 oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Ziffer 5 sind.

²Die in Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke den Steuern vom Grundeigentum.

13. § 77 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 lauten neu:

1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;
2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;

14. § 80 Absatz 2 lautet neu:

²Beim Ersatz von Beteiligungen im Rahmen einer Umstrukturierung können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

15. Die Marginalie zu § 81 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

Vereine, Stiftungen,
kollektive Kapitalan-
lagen

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

16. § 84 wird aufgehoben.

17. § 86 Absätze 1 und 5 lauten neu:

¹Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.-, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

⁵Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
2. soweit die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Be-

teiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.- hatten.

18. § 86a wird eingefügt:

Veräusserung einer
Mehrheitsbeteili-
gung an einer Im-
mobiliengesellschaft

§ 86a. Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn der ordentlichen Besteuerung. Eine Ermässigung gemäss § 86 ist ausgeschlossen.

19. § 87 Absatz 3 wird eingefügt:

³Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft im Sinne von § 86a werden als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen.

20. § 88 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. Die Beteiligungserträge gemäss § 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt § 86a.

21. § 97 Absatz 2 wird aufgehoben.

22. § 101 lautet neu:

Voraussetzungen,
Objekt

§ 101. Juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten anstelle der Gewinn- und der Kapitalsteuer eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer höher ist als die Summe von Gewinn- und Kapitalsteuer.

23. § 115 Absatz 2 lautet neu:

²Die Steuer beträgt 13 Prozent der steuerbaren Leistungen.

24. § 116 Absatz 3 lautet neu:

³Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

25. § 117 Absatz 2 lautet neu:

²Die Steuer beträgt 13 Prozent der Bruttoeinkünfte.

26. § 118 Absatz 2 lautet neu:

²Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

27. § 124 Absatz 2 lautet neu:

²Bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die Steuer von diesen Rechtsträgern erhoben.

28. § 126 Absatz 1 Ziffer 4 lautet neu:

4. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 75 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 von der Steuerpflicht befreit sind.

29. § 137 lautet neu:

Steuertatbestand § 137. Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen nach den §§ 86a und 127.

30. § 147a wird eingefügt:

Datenweitergabe an
das Amt für Geoin-
formation § 147a. ¹Das Amt für Geoinformation ist berechtigt, Adressdaten zu beziehen, welche die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Liegenschaftenschätzung und der Liegenschaftensteuer führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.

²Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht hoheitlich tätig sind, ist untersagt.

³Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend die elektronische Datenweitergabe.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

31. § 160 Absatz 3 lautet neu:

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

32. § 178 wird aufgehoben.

33. § 198 Absatz 2 lautet neu:

²Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften entstehen.

34. Die Marginalie zu § 204 lautet neu:

Voraussetzungen für
ordentliche Nach-
steuer

35. § 206 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis}Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

36. § 206a wird eingefügt:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

§ 206a. ¹Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

²Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Ausgleichszins nachgefordert.

³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

37. § 208 Absatz 3 lautet neu und Absatz 4 wird eingefügt:

³Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

38. § 210 Absatz 3 wird eingefügt:

³Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 208 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

39. § 211 Absatz 1 lautet neu und Absatz 4 wird eingefügt:

¹Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

⁴Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
2. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

40. § 212 lautet neu:

Steuerhinterziehung
von Ehegatten

§ 212. Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 210. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 210 dar.

41. Die Marginalie zu § 214 lautet neu:

Steuerhinterziehung
von juristischen Personen

42. § 214a wird eingefügt:

Selbstanzeige

§ 214a. ¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;

3. nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 litera a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 litera b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

43. § 215 Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

¹Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

44. § 216 lautet neu:

Steuerbetrug
Quellensteuern

§ 216. ¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die Steuern nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderer Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

45. § 217 lautet neu:

Eröffnung des Straf-
verfahrens wegen
Steuerhinterziehung

§ 217. ¹Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

²Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

46. § 217a wird eingefügt:

Verfahren

§ 217a. ¹Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

²Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

47. § 239 wird aufgehoben.

48. § 240 wird eingefügt:

Ausgleich der kalten
Progression

§ 240. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 9. Juni 2010 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) gilt die Teuerung gemäss § 40 als ausgeglichen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.